

## Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe

zum Entwurf eines Gesetzes zur

### Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) begrüßt die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Grundsätzlich ist der umfassende Vorschlag zu begrüßen, es bedarf allerdings an einigen Stellen dringender Nachbesserungen, die im Folgenden aufgeführt sind.

**§ 2a** sollte um konkrete Anforderungen an die Transportmittel ergänzt werden. Diese sind so zu gestalten, dass ein artentsprechender Transport der Tiere ohne Schmerzen, Leiden und Schäden sichergestellt ist. Zu einem artgerechten Transport zählt außerdem, dass die Tiere mit den vorhandenen Tränkeinrichtungen umgehen können. Zudem müssen Kontrollen erleichtert und jederzeit schnell durchgeführt werden können.

**§ 3** sollte um ein Importverbot landwirtschaftlich gehaltener Tiere, an denen Eingriffe (zum Beispiel Amputationen) vorgenommen wurden, die nach dem deutschen Tierschutzgesetz verboten sind, ergänzt werden. Das Amputieren von Körperteilen verbietet das TierSchG zwar bis auf einige Ausnahmeregelungen (die überarbeitet werden sollten, siehe hierzu § 6), jedoch können solche Eingriffe häufig mühelos im Ausland vorgenommen werden. Ohne ein entsprechendes Importverbot wäre eine Einfuhr und das Halten in Deutschland erlaubt, dann ist eine Umgehung des Tierschutzgesetzes einfach möglich.

In **§ 4**, der sich mit dem Töten von Tieren befasst, ist zu ergänzen, dass dieses immer nach neuestem Stand von Wissenschaft und Technik durchgeführt werden muss. Dabei dürfen Kostenersparnisse aus wirtschaftlichen Gründen nicht dazu führen, dass bestimmte Verfahren nicht angewandt werden (zum Beispiel mehrphasige CO<sub>2</sub>-Betäubung für Geflügel). Es ist eine effektive und möglichst stressfreie Betäubung der Tiere zu gewährleisten. Tiere sollen bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont bleiben (§ 3 Absatz 1 der EU-Tierschlacht-VO). Dies ist bei einigen in der Praxis häufig eingesetzten Betäubungsmethoden nicht gewährleistet. Deswegen müssen insbesondere ein Verbot der CO<sub>2</sub>-Betäubung von Schweinen sowie ein Verbot der Wasserbadbetäubung von Hausgeflügel umgesetzt werden. Ausnahmeregelungen von der Betäubungspflicht sind allerdings für besonders stressfreie Tötungsarten wie den Weideschuss vorzusehen.

Die DUH begrüßt die Änderung in **§ 4 Absatz 1a Satz 3** zur Verbesserung des Tierschutzes für Fische sowie, dass künftig auch die Tiergruppen der a) Kopffüßer (u. a. „Tintenfische“ wie Kraken, Kalmare und Sepien) und b) Zehnfußkrebse (u. a. Garnelen, Krabben, Flusskrebse, Kaisergranat und Hummer) mit den Wirbeltieren in Bezug auf die Anforderungen an die Betäubung und Tötung sowie die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) gleichgestellt werden.

Allerdings greift die Änderung aus unserer Sicht zu kurz: Die Aufrechterhaltung der Ausnahme für Fälle, in denen Fische – und aufgrund des § 4 Absatz 4 auch Kopffüßer und Zehnfußkrebse – an Bord von Fischerfahrzeugen unmittelbar nach dem Fang betäubt oder getötet werden, stellt eine signifikante Gefährdung des Tierschutzes an Bord von Fangschiffen dar. Es ist gängige Praxis, dass insbesondere an Bord von großen Fangschiffen viel Zeit zwischen dem Einholen des Fangs und dem Tod der Tiere verstreicht. In der pelagischen und Grundschieppnetzfisherei verenden Tiere meist qualvoll im Netz durch gegenseitiges Zerdrücken, oder verenden an Bord, da es zu lange bis zur Schlachtung dauert oder sie rücksichtslos zertraten werden. Wir weisen ausdrücklich auf die bestehenden Lücken bei der Anwendung des Tierschutzes an Bord von Fangschiffen hin, und warnen diesbezüglich für die Aufrechterhaltung der Ausnahme.

Der neu hinzugefügt **§4d**, in dem der Referentenentwurf eine standardmäßige Überwachung der Arbeitsabläufe in Schlachthöfen vorschlägt, ist grundlegend zu begrüßen. Die oftmals sehr belastenden Arbeitsbedingungen, ein hoher Durchsatz an Tieren als auch ungelerntes oder nur zeitweilig beschäftigtes Personal führen hier in Kombination mit Unachtsamkeit, Zeitdruck oder Unwissenheit oft zu hohen Belastungen bei den Tieren, beziehungsweise zu Tierleid bis hin zu Tierquälerei. Die Videoüberwachung aller relevanten Arbeitsbereiche in Schlachthäusern bietet eine gute Grundlage, um dieser Problematik zu begegnen. Auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der in Schlachthöfen angestellten Personen durch die Überwachung der Arbeitsabläufe ist erstrebenswert.

In **§5** sind die **Absätze 3 Nummer 1-6 sowie 4 Nummer 1** zu streichen. Diese sehen Ausnahmen von der Betäubungspflicht bei Eingriffen an landwirtschaftlich gehaltenen Tieren vor, unter anderem das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen oder das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln. Solange nicht kurative Eingriffe noch durchgeführt werden, ist es aus Tierschutzsicht zwingend notwendig, dass diese ausschließlich durch Tiermediziner:innen unter effektiver Schmerzausschaltung während des Eingriffs (zum Beispiel Lokalanästhesie, Isoflurannarkose) und in Kombination mit einer postoperativen Schmerzbehandlung (nichtsteroidales Antiphlogistikum /NSAID) durchgeführt werden dürfen.

In **§6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und 3, Satz 4 Nummer 3 sowie Absatz 3** sind zu streichen. Das systematische Amputieren und Entnehmen von Körperteilen und Organen muss beendet werden. Amputationen, ausgenommen Kastrationen, sollten nur noch erlaubt sein, wenn eine medizinische Indikation vorliegt. Diese Eingriffe dürfen nur unter Betäubung durchgeführt werden, und von einem Tierarzt oder einer Tierärztin vorgenommen werden. Doch viele Eingriffe werden nach wie vor systematisch vorgenommen, um landwirtschaftliche Tiere an Haltungsbedingungen anzupassen, das Management zu erleichtern und/oder Kosten einzusparen. Dies verstößt gegen **§ 1 TierSchG** und das Staatsziel Tierschutz. Um diese Verbote tierschutzgerecht umsetzen zu können, muss zuerst eine Anpassung von Haltungssystem und Management an die art eigenen Bedürfnisse der Tiere stattfinden.

Unter **§11** sollte um Regelungen bezüglich der erlaubten Transportdauer von Tieren, die ausschließlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befördert werden, ergänzt werden, da durch lange Transportwege viel Tierleid entsteht. Hier sollte vorgeschrieben werden, dass zur Schlachtung vorgesehene Tiere nur bis zu einer nahe gelegenen Schlachtstätte und nicht länger als vier Stunden transportiert werden dürfen, wenn der Versandort und der Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegen. Die Gesamtzeit der Beförderung, die beim Aufladen des ersten Tieres beginnt und nach dem Abladen des letzten Tieres endet, sollte sechs Stunden nicht überschreiten dürfen. Nicht entwöhnte Jungtiere sollten, wenn der Versandort und der Bestimmungsort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt, nicht transportiert werden dürfen.

Der gegenwärtig geltende **§11b** („Qualzucht-Paragraf“) im Tierschutzgesetz ist nicht geeignet, um Qualzuchten umfassend zu verhindern, da der Paragraf in der Praxis durch die zuständigen Behörden kaum vollzogen werden kann. Insbesondere bei landwirtschaftlich gehaltenen Tieren bringt die Nichtumsetzung

des Qualzuchtverbots aufgrund der Masse an gehaltenen Individuen jedoch ein riesiges Ausmaß an Tierleid mit sich. Hierbei sind insbesondere Veränderungen zu nennen, die sich auf die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels auswirken und diesen überfordern. Dazu zählen eine überproportionale Bemuskulung einzelner Körperpartien, Schnellwüchsigkeit, übermäßiges Körpergewicht, übergroße Euter, übermäßige Milch- und Eierlegeleistung oder auch eine übermäßige Anzahl von Zitzen. Die gegenwärtige Zuchtpraxis hat dazu geführt, dass viele landwirtschaftliche Tiere enger tierärztlicher Betreuung und eines hohen Einsatzes von Medikamenten bedürfen. Insbesondere die (extensive) Freiland- und Weidehaltung ist mit vielen Rassen kaum möglich, da beispielsweise Geburten bei vielen Rassen eng überwacht werden müssen. Die (extensive) Weidehaltung sollte aufgrund ihres hohen Beitrags zu Biodiversitäts- und Klimaschutz in Zukunft jedoch dringend ausgebaut werden. Die landwirtschaftliche Tierzucht sollte deshalb verstärkt darauf ausgerichtet sein, robuste Mehrnutzungsrassen zu züchten, die weniger menschlicher Betreuung bedürfen.

Unter **§12** sollte ein Verbot hinzugefügt werden, lebende Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel-tiere in Staaten außerhalb der Europäischen Union auszuführen. Das Verbot sollte auch für die Ausfuhr lebender Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel-tiere in andere EU-Mitgliedstaaten gelten, wenn bekannt ist oder damit gerechnet werden kann, dass die Tiere von dort aus in einen Staat außerhalb der Europäischen Union weitertransportiert werden.

Stand: 01.03.2024



#### Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell  
Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell  
Tel.: 0 77 32 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin  
Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin  
Tel.: 030 2400867-0

[www.duh.de](http://www.duh.de)

[@ info@duh.de](mailto:info@duh.de)

[X](#) [f](#) [@](#) [in](#) [d](#) [umwelthilfe](#)

[Wir halten Sie auf dem Laufenden: \[www.duh.de/newsletter-abo\]\(http://www.duh.de/newsletter-abo\)](#)

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: [www.duh.de/spenden](http://www.duh.de/spenden)

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative  
Transparente  
Zivilgesellschaft

